

# SAUREN FONDS-SELECT SICAV - SAUREN GLOBAL BALANCED

## Besteuerung der Erträge 2005 zum 31. Dezember 2005 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhaber (in EURO je Anteil)

WKN: 930920  
ISIN: LU0106280836  
Geschäftsjahr von: 1.1.2005 bis: 31.12.2005  
Zuflussstag: 31.12.2005

	Betriebsvermögen		
	Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
Barausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der Ausschüttung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
Ausgeschüttete Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Thesaurierte Erträge netto	--	--	--
Ausschüttungsgleiche Erträge i.S.d. § 1 Abs. 3 InvStG	0,0072	0,0007	0,0007
In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind u.a. enthalten:			
Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	0,0000	--	--
Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	0,0000	--	0,0000
Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG <sup>3)</sup>	--	0,0000	--
Realisierte Gewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG **)	--	--	0,0000
Realisierte Gewinne i.S.d. § 8 b Abs. 2 KStG <sup>3)</sup>	--	0,0000	--
Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	--	--
Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	0,0000	0,0000
Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
Steuerpflichtiger Betrag 1 (Zinsen und andere Erträge)	0,0072	0,0007	0,0007
Steuerrelevanter Bruttobetrag 2 ***)	0,0000	0,0000	0,0000
Damit steuerpflichtig ****)	0,0072	0,0007	0,0007
Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen. *****)	0,0017	0,0010	0,0010
Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbare ausländische Quellensteuer	0,0010	0,0010	0,0010
Fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20%) <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Die anrechenbare oder zu erstattende Zinsabschlagsteuer errechnet sich aus einem Zinsanteil von <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30 v.H.) <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.) <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Eigenverwahrung (35 v.H.)	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v.H.)	0,0000	0,0000	0,0000
Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	--	0,0000	--
Absetzung für Abnutzung	0,0059	0,0059	0,0059
Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	0,0000	--	0,0000

\*) Für Privatanleger und Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

\*\*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100%.

\*\*\*) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%. Für Privatanleger und Personengesellschaften unterliegt der Betrag zur Hälfte der Besteuerung, für Kapitalgesellschaften ist er steuerfrei.

\*\*\*\*) Abweichungen in der Summe sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

\*\*\*\*\*) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100%.

1) Die Regelungen über den Kapitalertragsteuerabzug iHv. 20% finden bei ausländischen Fonds grundsätzlich keine Anwendung.

2) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteil dem Zinsabschlag i.H.v. 30% unterliegt. Die Angabe des ZAST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds ausschließlich im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 InvStG.

3) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 5 KStG 5% der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5% der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen sind.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.